

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 21.

Neuenbürg, Samstag den 12. März

1859.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

Amtliches.

Neuenbürg.

Johann Veit Pfommer v. Waldbrennach ist nach Nordamerika ausgewandert, nachdem er die verfassungsmäßige Bürgerschaft gestellt und wegen Bezahlung etwaiger Schulden genügende Sicherheit geleistet hat.

Am 3. März 1852.

R. Oberamt
Akt. Braun, ges. St.-B.

Forstamt Wildberg.

Stammholz-Verkauf.

Am Montag den 14. März,
Morgens 10 Uhr

auf dem Rathhaus in Schönbronn:

vom Revier Schönbronn
aus dem Staatswald Buhler:

910 Nadelholzstämmle mit 51,800 C. auf
dem Stock;

vom Revier Nagold
aus dem Staatswald Forst:

548 Stämme mit 15,000 C. auf dem Stock,
211 Stämme mit 5,500 C. liegend;

vom Revier Stammheim
aus dem Staatswald Gaisburg:

101 Sägflöße mit 3,090 C. liegend.

Am Dienstag den 15. März

auf dem Rathhaus in Calw:

vom Revier Naislach

aus dem Staatswald Hirschteich:
500 Stämme mit 19,000 C. auf dem Stock;

aus dem Staatswald Bruckmisch u. Schwärzmisch:
173 Stämme mit 5,398 C. liegend;

vom Revier Hirschau

aus dem Staatswald Dittenbronner Berg:
301 Stämme mit 10,097 C. liegend.

Wildberg, den 4. März 1859.

R. Forstamt.
Niethammer.

Neuenbürg.

Holz-Verkauf.

Am Mittwoch den 16. März, Morgens
9 Uhr, werden auf dem Rathhaus gegen baare
Zahlung versteigert:

439 Stück Hopfenstangen aus dem Heuberg,
1000 „ Baumstükel u. Rebpfähle, von 15'
lang aus dem hinteren Berg.

Den 11. März 1859.

Stadtschultheissenamt.
Wesinger.

Dobel.

Holz-Verkauf.

Am Montag den 14. d. M., Nachmittags
1 Uhr, wird die heutige Brennholzgabe der
Rentkammerseite aus dem Schlag Frauenwäldle,
Reviers Schwann, bestehend in

150 Klafter tannenen Scheitern,

150 „ ditto Prügeln,

auf hiesigem Rathhause im Wege des Aufstreichs
verkauft; wozu etwaige Liebhaber andurch ein-
geladen werden.

Den 11. März 1859.

Schultheissenamt.
Schuon.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Zweites Verzeichniß der für die Hagelbe-
schädigten in Bielelsberg und Schwarzenberg ein-
gegangenen Beiträge. D. A. Th. A. Bandel 1 fl.
45 fr., von Unterniebelsbach Sammlung durch
G. Rath Gerstenlauer und Drisd. Hermann
5 fl. 51 fr., J. M. Gensle in Neuenbürg 2 fl.
42 fr., durch Schuldh. Höll Sammlung von
Arnbach 13 fl. 24 fr., von 1 Musikgesellschaft
in Neuenbürg 2 fl. 21 fr., durch Schuldh. Zoll
Sammlung von Salmbach 5 fl. 24 fr., Ge-
meinde Enzklösterle 5 fl., Stadtpfarrer Hezel in

Wildbad 1 fl., Karl Brachold das. 24 fr., durch das R. Pfarramt Calmbach 20 fl. 44 fr., von der Gemeinde 10 fl., Kirche, Kollekte 7 fl. 32 fr., von Privaten 3 fl. 12 fr., Reichstetter in Höfen 1 fl., C. V. in D. 1 fl. 45 fr., von der Gemeinde Höfen 15 fl., Frösner in Neuenbürg 3 fl., Kollekte durch Carl Schnepf das. 2 fl. 17 fr., M. in Wildbad 1 fl., H. in Neuenbürg 30 fr., von der h. Central-Leitung des Wohltätigkeits-Vereins in Stuttgart (neben den bereits übersendeten 100 fl.) weitere 36 fl., N. N. 1 fl. 53 fr. Zusammen 121 fl., welche zur Hälfte der Gemeinde Biefelsberg zur Hälfte der Gemeinde Schwarzenberg übermacht worden sind. Außerdem hat die Gemeinde Unterlengenhardt 16 fl. unmittlbar gespendet u. die H. H. Gebr. Mech haben die Inserat-Gebühren nachgelassen. Gesamtsumme der Beiträge in Geld 390 fl. 21 fr. Wir haben hiemit unsere Sammlung geschlossen und sagen den Gebern für ihre Liebesgaben herzlichen Dank.

Den 9. März 1859.

Defan Oberamtmann
M. Eisenbach Bäßner.

Gefangprobe

in Höfen den 16. März,
f. Archiv Nr. 38 Anhang Nr. 5 Choral Nr. 127.
Leibbrand.

Neuenbürg.

Gewerbeverein.

Zusammenkunft heute Abend 7½ Uhr.

Calw.

Ich bin Montag den 14. März in Neuenbürg in der neuen Post oder in meinem Hause, und Donnerstag den 17. März in Calmbach zu sprechen.

Rechtskonsulent Dr. Fuß.

Enzklösterle.

Ziegenschafts-Verkauf.

Die Stadtpflege Altensteig beabsichtigt ihre hier besitzende Traub'sche Ziegenschaft (siehe Enzthaler v. 1856 S. 95)

am Samstag den 26. dieses Monats,
Morgens 8½ Uhr,

auf dem Rathszimmer im Gasthaus zum Waldhorn dahier im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden zu verkaufen.

Die Verkaufsbedingungen werden am Tage des Verkaufs bekannt gemacht.

A. Markung Enzklösterle:

1 zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller, Stall, Holz und Streuplatz unter einem Ziegeldach auf eigenem Feld am kleinen Hirschkopf,

1⅓ Morgen 44,2 Ruthen Acker beim Haus oberhalb dem Rohnbachweg nebst Haus und Hofraum,

⅔ Morgen 6,6 Ruthen Acker allda oberhalb dem Rohnbachweg am Wasserflusbenrain,

⅔ Morgen 43,0 Ruthen Acker am großen Hirschkopf oberhalb dem Rohnbachweg und Adam Herrmann, zwischen der Herrschaft und Christoph Seyfried;

B. Markung Wildbad.

2¼ Morgen Wiesen auf der Nonnenmisch zwischen Gg. Gaus und Fr. Schraft, an die Thalstraße und Enz stoßend.

Den ⅔. März 1859.

Stadtpflege Altensteig.

Aus Auftrag:

Schultheiß Stieringer.

Neuenbürg.

Stockfische

bei

Carl Fuß.

Neuenbürg.

Ich verpachte oder verkaufe 1½ Viertel Gras- und Gemüsegarten am Brunnenweg.

R. Martin.

Neuenbürg.

Schweine-Schmalz.

Ganz frisches reines Schweine-Schmalz zu 24 fr. bei Abnahme von ganzen Pfund bei

E. A. Bärenstein.

Neuenbürg.

Strohputzwäsche.

Alle Sorten Strohhüte zum Waschen u. Färben werden übernommen und für pünktliche und rasche Beförderung Sorge getragen von

E. A. Bärenstein.

Neuenbürg.

Aechter

Peruanischer Guano

bei

Chr. Aug. Behnenberger.

Pforzheim.

Bekanntmachung.

Den Klößern vom Enz- und Nagoldthal zeigen wir hiemit an, daß das sog. Sperrgeld von dem Klößen auf dem Enz- und Nagoldfluß bei hiesiger Stadt — wozu die Unterzeichneten berechtigt sind — künftighin an das Gr. Zollamt dahier zu entrichten ist.

Pforzheim, den 4. März 1859.

D. Abrecht u. Cons., Klößer.



W i l d b a d.

Uracher Bleiche-Empfehlung.

Auch dieses Jahr besorge ich wieder Leinwand, Garn u. Faden auf die ganz vorzügliche Uracher Bleiche, mit dem Bemerkten, daß alles frei hin und her.

Jakob Herter.

C a l m b a c h.

Einen eisernen Waschkessel mit circa 14 Imi haltend, einen steinernen Bronnentrog 7 Schuh lang 4 breit und 2 1/2 tief, 300 Quadrat-Schuh gefügte Steinplatten und 6 Quadrat-Ruthen 11 Zoll starke Mauersteine hat zu verkaufen.

Sattler Barth.

C a l m b a c h.

Von der berühmten Bachhaus'schen so wie auch von der in Gernsbach neu errichteten Tapetenfabrik sind bei mir Musterkarten mit den neuesten Dessins eingetroffen. Bestellungen hierauf werden schnellstens besorgt und zu den Fabrikpreisen abgegeben.

Sattler Barth.

W i l d b a d.

Gegen gesetzliche Sicherheit liegen bei Unterzeichnetem 700 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat. Unter Umständen wird dasselbe auch zu zu 4 1/2 % abgegeben.

D. F. Klumpp.

O b e r n i e b e l s b a c h.

1000 Gulden liegen auf ein oder mehrere Posten zu 4 1/2 % gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat bei der Gemeindepflege.

Den 7. März 1859.

Gemeindepfleger Kraut.

N e u e n b ü r g.

Der Unterzeichnete hat ungefähr 80 Centner gutes Heu zu verkaufen.

Fr. Reichle.

N e u e n b ü r g.

Einen braunen Tuchrock und Wams, für Konfirmanden tauglich, hat billig zu verkaufen
Schneidermeister Werner.

Kronik.

D e u t s c h l a n d.

Frankfurt, 8. März. Welche verkehrte Begriffe über die Zeitungen in Frankreich verbreitet seyn müssen, dafür zeugt folgende Thatsache. Ein Industrieller Lyons schreibt einem deutschen Geschäftsfreunde. Er klagt über den schlechten Gang der Geschäfte, den die politische Krisis verursacht und findet es unbegreiflich, „warum denn Oesterreich Frankreich den Krieg machen wolle!“

Zeche, 7. März. In der am Sonnabend stattgefundenen letzten geheimen Sitzung der Ständerversammlung hatte man sich dahin geeinigt, daß nur in der Vorberathung über den Verfassungs-Entwurf eine etwaige Discussion gestattet seyn solle. In der heutigen Sitzung währte die Berichtsverlesung und Vorberathung fast fünf Stunden. Der königl. Commissär erklärte sich gegen die Anträge des Ausschusses und legte (wie schon kurz erwähnt) Protest ein gegen die Herbeiziehung schleswigscher Angelegenheiten in den Kreis der Berathung. Er werde an solchen Verhandlungen nicht theilnehmen. Der Berichterstatter Reincke forderte den königl. Commissär auf, seine etwaigen speciellen Bemerkungen in der Vorberathung mitzutheilen. Der k. Commissär aber schwieg. Am Schlusse der warmen und würdevollen Debatte wiederholte der Präsident das Ersuchen des Berichterstatters an den königl. Commissär; derselbe aber schwieg. Hierauf der Präsident: er glaube, die Versammlung habe das Ibrige gethan; er müsse Das laut erklären, um zu constatiren, daß die Versammlung heute vergeblich ihre Hand zum Frieden geboten. Die ganze Versammlung erhob sich einmüthig zum Zeichen der Beizichtigung.

(Nat. 3.)

D e s t e r r e i c h.

Neuere Nachrichten aus Wien bestätigen, daß Oesterreich sich zu einigen Concessionen auf dem Gebiete seiner italienischen Separatverträge bereit erklärt hat. Von der britischen Regierung ist diese Neigung des Wiener Cabinets zu einem versöhnlichen Entgegenkommen als Anlaß benutzt worden, um in Paris mit großem Nachdruck auf die Annahme einer Ausgleichungsgrundlage hinzuwirken. Die Kundgebung des „Moniteur“ ist als ein erster nicht unwesentlicher Erfolg dieser Bemühungen Englands anzusehen. Zu dem in Paris eingetretenen Umschwung hat aber zugleich auch die Haltung Deutschlands sowie die in der französischen Bevölkerung vorherrschende Friedensliebe nicht wenig beigetragen. Gerade in der letzten Zeit sollen sowohl im Senat als im Corps législatif wiederholt Stimmen laut geworden seyn, welche die in den Tuilerien vorhandene Kriegslust bedeutend abgekühlt haben. Der Moniteur-Artikel wird gerade nicht als sichere Friedensbürgschaft betrachtet, weil neben der Fortdauer von Kriegsrüstungen friedliche Worte nicht ausreichen, um die durch Frankreichs ganzes Auftreten mit Nothwendigkeit hervorgerufenen Besorgnisse zu zerstreuen. Aber man erblickt darin eine moralische Verbindlichkeit zur Abstandnahme von allen übergreifenden Plänen, die um so schwerer wiegt, als das officielle Blatt der französischen Regierung das Recht beansprucht, mit aller Entrüstung die Voraussetzung zurückzuweisen, als liege es in der Absicht des Kaisers Napoleon, kriegerische Conflictte herbeizuführen.



A u s l a n d.

Großbritannien.

London, 7. März. Der vorgestrige *Moniteur*-Artikel beschäftigt alle Welt. Auf die Organe der öffentlichen Meinung hat er seinen so günstigen Eindruck hervorgebracht, wie auf die Börse und andere einflussreiche Kreise. — Aus Wien vom 6. telegraphirt der *Times*-Correspondent: „Der Artikel im gestrigen Pariser *„Moniteur“* hat auf den Kaiser von Oesterreich und den Grafen Buol einen sehr günstigen Eindruck hervorgebracht. Die leitenden Staatsmänner glauben, daß die Regierungen zu einer Verständigung gelangen werden und daß der Friede aufrecht erhalten bleiben wird. In den italienischen Herzogthümern ist jedoch so viel entzündbarer Stoff angehäuft, daß eine Explosion zu fürchten ist. Das Gerücht spricht davon, daß Graf Cavour wahrscheinlich abdanken wird.“

Frankreich.

Paris, 7. März. Am letzten Samstag nach Veröffentlichung des *„Moniteur“*-Artikels gab Prinz Napoleon beim Ministerrath dem Kaiser seine Absicht kund, sein Portefeuille niederzulegen. Derselbe weigerte sich jedoch, seine Demission anzunehmen. Heute reichte sie aber der Prinz von Neuem ein und der Kaiser nahm sie an. Zu gleicher Zeit drückte er dem Prinzen sein tiefes Bedauern aus, indem er hinzufügte, daß er dessen Beweggründe begreife und ehre. Das gute Verhältniß zwischen dem Prinzen und dem Kaiser soll durch dessen Demission nicht gestört worden seyn. (R. 3.)

Miszellen.

Vor Kurzem starb in Braunau am Inn in Oesterreich ein schlichter Todtengräber, der eine Erwähnung verdient. Bekanntlich wurde während der ersten französischen Invasion am 26. August 1806 zu Braunau der Buchhändler Palm wegen Verbreitung der Druckschrift: *„Deutschland in seiner tiefsten Erniedrigung“*, auf Befehl des Kaisers Napoleon erschossen. Sein Freund, der in Linz im Jahre 1851 verstorbene Buchhändler Curich, bewahrte das von den mörderischen Kugeln durchlöcherete Hemd, welches sich noch jetzt im Besitze der Curich'schen Familie befindet. Der verstorbene Todtengräber, ein aus Schlessen in Braunau eingewandertes Tuchmacher, wagte es damals, die Leiche Palm's, gegen den ausdrücklichen Befehl des französischen Armee-Commandanten, am Kirchhofe der Stadt zu begraben. Man wollte ihn dafür gleichfalls hängen, und nur mit Noth rettete er sein Leben. Jetzt ruht er selbst an der Seite Palm's.

Die Landdrostei zu Hildesheim hat ein Ausschreiben veröffentlicht, auf welches wir alle Besitzer von Pferden aufmerksam machen möchten. Es enthält dasselbe eine Warnung, Buchölkuchen als Pferdefutter

zu benützen. Nach den in neuerer Zeit gemachten praktischen Erfahrungen und den von mehreren thierärztlichen Autoritäten, namentlich von den Professoren Hertwig in Berlin, Eschenlin in Karlsruhe, Hering in Stuttgart angestellten Versuchen sind Buchölkuchen für Pferde giftig, und in einer Quantität von 3 bis 4 Pfd. gesütert, unter Hervorrufung von nervösen Affektionen tödtlich, gleichviel ob sie frisch oder alt sind.

In Glas ertrinken immer noch mehr Leute, als im Meere. Nach den jüngsten großen Unglücksfällen zur See könnte man dies wohl bestreiten. Und doch ertrinken weniger Menschen im Weltmeere, als im Wein- und Brantwein-Glase. Denn Viele vertrinken darin, ohne es selbst zu merken, nicht blos Kraft und Gesundheit, sondern auch Geld und Gut, Kunden und Verdienst, Bestand und Einsicht, ja selbst Ehre und Gewissen. Deshalb ist das Weltmeer Manchem nicht so gefährlich wie das kleine Brantwein- oder das große Bierglas.

(Ein Wiener Witz.) Der österreichische Volkswitz hat sich mit einem Calembourg bereichert, das eben so wienerisch gemüthlich, als fein und scharf ist. Bei Besprechung der monströsen Broschüre *„Napoleon und Italien“* meinte ein caustischer Biertrinker, es sey ja nicht so schlimm gemeint, denn was wolle denn Napoleon? *„Nichts als Einiges Italien und Einiges Deutschland!“*

Breeten b. Also der Stiefel Italien soll in seinem alten Glanze wieder hergestellt werden?
Rudelm. Ja, mit Pariser Glanzwische.
Breeten b. Adder es is nur die Bedenklichkeit, daß die Pariser Glanzwische in der Regel den Stiefel frist.

Breeten b. So, frist sie?! — Ich denke mir aber, Oesterreich wird schon so fett schmieren, daß die Pariser Glanzwische den italschen Stiefel nich ganz frist.

Wie aus Neapel gemeldet wird, gerieth ein Engländer, der vor Kurzem den Besuch bestieg, aus Unvorsichtigkeit in einen Lavastrom. Man fand die Leiche erst nach mehreren Tagen bei Resina ganz verkohlt und in drei Stücke getheilt.

In Saalfeld, wo das Zunitwesen noch Anhänger hat, die z. B. an dem Grundsätze festhalten, Reparaturen an Arbeiten anderer Meister nicht vorzunehmen, wurde jüngst ein Schreinermeister um die Ausbesserung eines uralten Roccoctisches aus dem vorigen Jahrhundert angegangen. Derselbe erklärte jedoch, sich nicht damit befassen zu wollen: man solle den Tisch von dem repariren lassen, der ihn gemacht habe. (Arbeitg.)

Auflösung des Räthfels in Nr. 18.

Die 2 Zeiger an der Taschenuhr.

Es sind 35 Antworten von Schülern und Schülerinnen eingekommen, unter denen 28 richtig gelöst haben. Diesen wurden Prämien zuerkannt und zwar: 20 in Neuenbürg, 2 in Dobel, 1 in Rothensohl, 2 in Schömburg, 1 in Langenbrand, 1 in Oberniebelsbach, 1 in Höfen.

(Mit einer Beilage.)

Redaktion, Druck und Verlag der M e e h'schen Buchdruckerei Neuenbürg.



**Königliche Verordnung,
betreffend die Einführung des neuen
Landesgewichts.**

W i l h e l m,
von Gottes Gnaden König von
Württemberg.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts, verfügen und verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

Einzigster Paragraph.

Das Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts, tritt mit dem 1. Januar 1860 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an muß das neue Gewicht überall im Lande im Verkehre zur ausschließlichen Anwendung kommen, und es sind die Gewichtstücke des alten Gewichts aus den Verkaufsstellen zu entfernen.

Für die Erfüllung von Verbindlichkeiten, welche vor diesem Zeitpunkte entstanden und nach dem bisherigen Gewichte berechnet sind, ist durch Unser Ministerium des Innern eine Belehrung über die Reduktion des alten in das neue Landesgewicht zu veröffentlichen.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, W i l h e l m, den 28. Januar 1859.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern:
Linden.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinetts:
Maucier.

**Königliche Verordnung,
betreffend die Beschaffenheit, Form,
Prüfung und Stempelung der Ge-
wichtstücke des neuen Landesgewichts.**

W i l h e l m,
von Gottes Gnaden König von
Württemberg.

In Vollziehung des Artikels 4 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, in Absicht auf die für den inländischen Verkehr anzufertigenden Gewichtstücke, wie folgt:

§. 1.

Als Material zu den Gewichtstücken ist, soweit nicht eine Ausnahme zugelassen ist (vergl. §. 10), Eisen, Messing oder Bronze zu nehmen. Jedes Gewichtstück muß mit der seine Schwere angehenden Bezeichnung versehen seyn; hierbei ist diejenige Bezeichnung genau anzuwenden, mit welcher die von der Centralprüfungs-

behörde (§. 21) auszugebenden Normalgewichte versehen sind.

§. 2.

Es dürfen nur Gewichtstücke von folgenden Größen gebraucht werden:

1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 25. 50. und 100 Pfund, und als Unterabtheilungen des Pfundes für den gewöhnlichen Verkehr:

16. 8. 4. 2. 1 Loth. 2. 1 Quentchen.

2. 1. $\frac{1}{2}$ Richtigpfennig.

§. 3.

Die Gewichtstücke (mit Ausnahme der Einsatzgewichte) müssen die Form eines Cylinders haben, dessen Höhe dem Durchmesser gleichkommt und dessen Ränder abgerundet sind.

Die Stücke von 25. 50. und 100 Pfund erhalten einen gußeisernen oder eingegossenen schmiedeisernen Griff, die andern bis zu 20 Pfund einschließlich einen Knopf.

Für die Unterabtheilungen des Pfundes sind auch sogenannte Einsatzgewichte von Messing oder Bronze gestattet, aus hohlen ineinandergeschachtelten Stücken bestehend, von welchen das größte mit Deckel als Gehäuse dient.

§. 4.

Alle Gewichtstücke müssen eine reine, von größeren Poren, Blasenräumen u. freie Oberfläche darbieten; sie dürfen keine Löcher am Boden haben, auch wenn diese ganz oder theilweise mit einem weichen Metall ausgefüllt sind. Auch ist nicht gestattet, daß die schmiedeisernen Griffe mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstücks durch Eingießen eines anderen Metalls verbunden werden.

§. 5.

Die eisernen Gewichtstücke müssen oben neben dem Griff oder Knopf mit einem regelmäßig gestalteten nach innen etwas verzüngten Loche mit kreisförmigem Querschnitte versehen seyn. Innerhalb dieses Loches wird Behufs der Aufnahme des zum Richtigmachen des Gewichtstückes erforderlichen Bleies oder Eisenschrotts eine erweiterte Höhlung angebracht, falls nicht eine entsprechende Verlängerung des Loches den nöthigen Raum bietet.

§. 6.

Der in dieses Loch einzusetzende Pfropfen kann aus Kupfer, Zinn, Blei oder aus einer Legirung dieser Metalle bestehen, muß aber eine dem Loche entsprechende Gestalt haben und so vorgearbeitet werden, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtstückes vorsteht, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anzubringen. Der Pfropfen darf nicht so viel Masse haben, daß er beim festen Eintreiben in das Justirloch sich quersicht und dadurch einen den oberen Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

§. 7.

Bei dem Pfichten der eisernen Gewichtstücke, welche, wenn sie von Gußeisen sind, vor-

ber von Formsand gehörig gereinigt seyn müssen, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuerst wird das Normalgewichtstück auf die eine Waagschale gestellt und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Tara) soweit beschwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird, um den Einfluß einer etwaigen Ungenauigkeit der Waage zu verhüten, das zu berichtende Gewichtstück an die Stelle des Normalgewichtes auf die erstgenannte Schale gestellt, der zugehörige Justirpfropfen daneben gelegt und sofort Eisenschrot oder gekleintes Blei so lange in das Justirloch gebracht, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberschusse erreicht ist. Hierauf setzt man den Pfropfen in das Justirloch und treibt ihn, anfänglich mit leichten Hammerschlägen, dann aber mit Hülfe eines Aufsezers von hartem Holze so fest ein, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann. Ist dieses geschehen, so wird das Gewichtstück noch einmal auf dieselbe Waagschale gesetzt, der etwa noch verbliebene geringe Ueberschuß an Schwere vom Kopf des Pfropfens abgenommen und letzterer sodann mit dem württembergischen Hirschhorn und dem Ortswappen des Pflanzamts, je nach der Größe seiner Kopffläche ein- oder zweimal so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfens eine Zerstörung des Stempels zur Folge haben muß.

§. 8.

Die in §. 3, Abs. 2 erwähnten Einsazgewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden, dürfen aber keine anderen, als die in §. 2 bezeichneten Gewichtstücke enthalten, und zwar:

entweder	oder
1 St. zu 16 Loth,	1 St. zu 8 Loth,
1 " " 8 "	1 " " 4 "
1 " " 4 "	1 " " 2 "
1 " " 2 "	1 " " 1 "
1 " " 1 "	1 " " 2 Duentchen,
1 " " 2 Duentchen,	1 " " 1 "
1 " " 1 "	1 " " 2 Nichtpfennig,
1 " " 2 Nichtpfennig,	1 " " 1 "
1 " " 1 "	2 " je 1/2 "
2 " je 1/2 "	
11 St. = 1 Pfund.	10 St. = 16 Loth.

Statt der drei kleinsten Stücke kann der Einsaz auch 2 Stücke je zu 1 Nichtpfennig oder auch nur ein weiteres Stück von 2 Nichtpfennig enthalten. Das kleinste Stück muß stets massiv gefertigt seyn.

§. 9.

Die vorstehenden Einsazgewichte erhalten auf der Oberflache ihres Deckels, welcher mit dem Gehäuse selbst durch ein Charnier verbunden seyn muß, die Bezeichnung „1 Pfund“ oder „16 Loth“ mit Beifügung der Jahreszahl 1859 oder einer späteren. Die Bezeichnung des Gewichtes eines jeden einzelnen Einsazstückes ist auf der inneren Bodenfläche anzubringen.

Bei der Pflanzung ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebüh-

rende Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtet und neben der Bezeichnung seines Gewichtes mit dem Stempel versehen werden.

Finden sich in einem Satz zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der Satz als ein Ganzes von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem etwa vorhandene frühere Stempelzeichen an den fehlerhaften Stücken kassirt worden sind.

§. 10.

Bei der Eintheilung des Pfundes in Gramme, wodurch die Proportionalgewichte für Brückenwaagen sich ergeben (Gesetz Art. 2, Absatz 2), sind Gewichtstücke zulässig von 200. 100. 50. 20. 10. 5. 2. 1 Gramme.

5. 2. 1. Centigrammen.

5. 2. 1. Decigrammen. 5. 2. 1 Milligrammen.

Die Stücke bis zu 1 Gramm erhalten die Form eines Cylinders mit Knopf, oder auch (für den Gebrauch bei Brückenwaagen) die Form viereckiger Scheiben mit gebrochenen Ecken, zu den kleinern Gewichten werden viereckige Blechstücke mit abgestumpften Ecken verwendet und kann hierzu auch Platin oder Silberblech genommen werden. Die Stücke bis zu 1 Gramm herab können auch in der Form von Einsazgewichten gefertigt werden, so jedoch, daß das Grammsstück massiv ist.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 1 und 4 auch auf diese Gewichtstücke Anwendung.

§. 11.

Die in §. 10 genannten Einsazgewichte können enthalten

	entweder
1 Stück zu 200 Grammen,	
2 " je 100 "	
1 " zu 50 "	
1 " zu 20 "	
2 " je zu 10 "	
1 " zu 5 "	
2 " je zu 2 "	
1 " zu 1 "	
11 Stück = 500 Grammen.	
	oder
1 Stück zu 100 Grammen,	
1 " zu 50 "	
1 " zu 20 "	
2 " je zu 10 "	
1 " zu 5 "	
2 " je zu 2 "	
1 " zu 1 "	
9 Stück = 200 Grammen.	
	oder
1 Stück zu 50 Grammen,	
1 " zu 20 "	
2 " je zu 10 "	
1 " zu 5 "	
2 " je zu 2 "	
1 " zu 1 "	
8 Stück = 100 Grammen.	

Die Bestimmungen des §. 9 gelten auch für diese Einsazgewichte, mit der Ausnahme, daß in der Bezeichnung auf der Oberflache des Deckels die Anzahl der im Satze enthaltenen Gramme anzugeben ist.

§. 12.

Die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Normalgewichtstücke werden nach dem durch Art. 1 des Münz-Vertrags vom 24. Januar 1857 (Reg.-Blatt Seite 48) eingeführten Münzgewichte hergestellt.

Sämmtliche Orte des Landes, in welchen Psechtanstalten bestehen, haben den Bedarf an Normalgewichtstücken zu Prüfung der Gewichte, welche zur Stempelung vorgelegt werden oder nach §§. 42 und 43 der Maafordnung zeitweise oder aus sonstigem Anlasse zu untersuchen sind, künftig ausschließlich von der Centralpsechtbehörde (§. 21) zu beziehen und erhalten von dieser um den Selbstkostenpreis folgende Normalgewichtstüze:

- 1) einen Satz gußeiserner Gewichte von 4 Loth bis zu 100 Pfund (§. 2);
- 2) einen Satz massiver Gewichtstücke aus Messing von 1 Pfund abwärts bis zu $\frac{1}{2}$ Richtigpfennig (§. 2) in einem Holzkästchen;
- 3) einen Satz massiver Gewichtstücke aus Messing nach der Eintheilung in Gramme in einem Holzkästchen, unter Beifügung der für Brückenwaagen zulässigen Formen (§. 10);
- 4) Einsatzgewichte, soweit solche als Muster in Absicht auf Form und Eintheilung besonders verlangt werden.

§. 13.

Die Psechtämter haben darauf zu achten, daß die Gewichtstücke, welche sie psechten, den Normalgewichtstücken möglichst gleichkommen, keinen Falls aber leichter sind; sie dürfen übrigens auch nicht schwerer seyn, als nach §. 18 bei den zur Untersuchung kommenden gepsehteten Gewichtstücken zulässig ist.

§. 14.

Von den Psechtämtern dürfen nur solche Gewichtstücke berichtet und gestempelt werden, welche bezüglich des Materials, der Bezeichnung, der Eintheilung und der Form den oben aufgeführten Vorschriften und Normalgewichtstücken gemäß gefertigt sind.

Es ist also namentlich nicht gestattet, Gewichtstücke des bisherigen Gewichtes durch Zugießen von Blei in das Loch am Boden schwerer zu machen und zu stempeln, oder auch schon vorhandene Zollgewichtstücke zu stempeln, oder welche von anderer Form, Eintheilung oder Bezeichnung sind.

Als gestempelt sind nur solche Gewichtstücke anzusehen, welche den Stempel eines württembergischen Psechtamtes tragen, mithin dürfen auch nach der Maafordnung vom 30. November 1806 (Reg.-Blatt Seite 145) §. 48 andere Stücke beim Verkehre nicht gebraucht werden, als solche, welche nach obigen Vorschriften gefertigt und von einem württembergischen Psechtamt gestempelt sind.

§. 15.

Die Stempelung der Gewichtstücke aus Messing oder aus Bronze, sowie von allen Grammgewichtstücken (§. 10) ist nur denjenigen Psechtämtern gestattet, bei welchen ein Mann sich befindet, von dem zuverlässige Wägungen mit feinen Waagen zu erwarten sind.

Die Befugniß zu solchen Stempelungen wird von dem Oberamt nach Rücksprache mit der Centralpsechtbehörde (§. 21) erteilt, sie erlischt bei Aenderungen in der Person des Psechters und kann außerdem bei Entdeckung von Ungenauigkeiten jederzeit zurückgenommen werden.

§. 16.

Den Psechtämtern ist nicht gestattet, vom 1. April 1859 an fernerhin Gewichtstücke des bisherigen Landesgewichtes zu psechten; dagegen haben sie Gewichtstücke des neuen Landesgewichtes von diesem Tage an zu psechten und zu stempeln.

Im öffentlichen Verkehre dürfen die neuen Gewichtstücke von diesem Tage an gebraucht werden, wosfern die älteren Gewichtstücke aus den Verkaufslökalen entfernt sind.

Vom 1. Januar 1860 an aber muß das neue Gewicht überall im Lande zur ausschließlichen Anwendung kommen und das alte Gewicht aus den Verkaufslökalen beseitigt seyn.

§. 17.

Alle Verbote und Strafanrohungen, welche durch Gesetze, insbesondere auch durch das Polizeistrafgesetz vom 2. Oktober 1839, Artikel 78 bis 80 gegen den Gebrauch beziehungsweise das Feilhalten und den Verkauf von unrichtigen oder ungestempelten Gewichtstücken ausgesprochen sind, beziehen sich vom 1. Januar 1860 an auf alle Gewichte, welche nicht den oben gegebenen Vorschriften gemäß gefertigt und gestempelt sind, also namentlich auch auf die Gewichtstücke des bisherigen Landesgewichtes, wenn diese gleich gestempelt sind, sowie auf die Zollgewichtstücke, welche nicht den Stempel eines württembergischen Psechtamtes tragen, ferner auf die Delgefäße, welche zum Verkauf des Oeles nach dem bisherigen Gewichte gepsehtet waren.

Die Polizeibehörden haben deshalb die in §. 46 der Maafordnung vorgeschriebene Visitation, ob richtige Gewichte beim Verkehre gebraucht werden, öfters vorzunehmen, hierbei ist namentlich auch darauf zu sehen, daß die Richter nach dem neuen Gewichte verkauft werden.

§. 18.

Wenn die Richtigkeit früher gepsehteter Gewichtstücke zu untersuchen ist (Maafordnung §§. 42, 43), so müssen dieselben gehörig gereinigt übergeben werden, und es haben sodann die Psechtämter das in §. 7 vorgeschriebene Verfahren des Wägens der eisernen Gewichte mittelst Tara gleichfalls zu beobachten, damit Fehler, welche etwa an der Waage vorhanden seyn könnten, nicht auf das Wägen der Gewichtstücke Einfluß äußern.

Findet sich bei diesen Untersuchungen ein Gewichtstück um mehr, als höchstens um die nachstehenden Beträge schwerer, so ist es zu berichtigen, ebenso wenn es um dieselben Beträge leichter geworden ist, als das Normalgewicht, und zwar muß, soweit die Berichtigung nicht durch einfache Aenderungen am Pfropfen thunlich ist, der alte Pfropfen ausgebohrt und ein neuer eingesetzt werden, wofür der Psechter, wenn er dieß besorgt, besonders belohnt wird.

Vom Normalgewicht darf aufwärts oder abwärts abweichen:

a) bei eisernen gewöhnlichen Gewichten:
 das Stück von 100 Pfund um 1 Loth,
 " " " 50 " " 2 Quentchen
 " " " 25 " " 1 "
 " " " 20 " " 1 "
 " " " 10 " " 3 Nichtpfennig,
 " " " 5 " " 2 "
 " " " 4 " " 2 "
 " " " 3 u. 2 " " 1 "
 " " " 1 Pfund 16. 8. 4 Loth um 1/2 Nichtpfennig.

b) bei messingenen oder bronzenen gewöhnlichen Gewichten:
 das Stück von 1 Pfund um 400 Milligramme,
 " " " 16 Lth. " 300 "
 " " " 8 " 200 "
 " " " 4 " 150 "
 " " " 2 " 80 "
 " " " 1 " 50 "

die kleineren Stücke, welche im Einsatz zusammen 1 Loth wiegen,
 im Ganzen um 50 Milligramme.

c) bei Grammengewichten:
 das Stück von
 200 Grammen um 50 Milligramme, aus Eisen um
 300 Milligramme,
 100 Grammen um 30 Milligramme, aus Eisen um
 200 Milligramme,
 50 Grammen um 25 Milligramme, aus Eisen um
 100 Milligramme,
 20 Grammen um 20 Milligramme,
 10 Grammen um 15 Milligramme,
 5 " " 10 "
 2 " " 4 "
 1 " " 2 "

Bei den Einsatzgewichten darf der ganze Einsatz nicht schwerer oder leichter seyn, als bei einem massiven Gewichtstück von der Schwere des Einsatzes zulässig ist.

§. 19.

Die bisherigen Normalgewichte der Psechtämter sind von diesen an die Ortsvorsteher abzugeben und nach dem 1. Januar 1860 zu vernichten oder versiegelt auf dem Rathhause aufzubewahren. Die Originalgewichte der Lagerstädte sind durch die K. Oberämter nach dem genannten Tag an das K. Münzamt einzusenden.

§. 20.

Die Bestimmung der Psechtgebühren bleibt nach §. 49 der Maafordnung den Gemeinderäthen fernerhin überlassen; sie sind von diesen alsbald neu zu reguliren, dürfen jedoch mit Rücksicht auf die große Zahl der zur Psechtung kommenden Gewichte bis zum Ende des Jahres 1859 nicht höher gestellt werden, als, ohne Ein-

rechnung der Vergütung für Pfropfen und Blei oder Eisenschrot,

für 1 Gewichtstück unter 5 Pfd. auf 3 fr.
 " 1 " von 5 " " 5 fr.
 " 1 " " 10 " " 8 fr.
 " 1 " " 20 " " 10 fr.
 " 1 " " 25 " " 12 fr.
 " 1 " " 50 " " 18 fr.
 " 1 " " 100 " " 24 fr.
 für 1 messingenes oder bronzenes Einsatzgewicht von 1 Pfd. 15 fr.
 für 1 messingenes oder bronzenes Einsatzgewicht von 16 Loth 12 fr.

§. 21.

Die Einleitungen zur Verfertigung und Richtigestellung der an die Psechtämter des Landes zu versendenden Normalgewichte, sowie die in §§. 1, 12 und 15 dieser Verordnung vorgesehene Funktionen der Centralpsechtbehörde werden bis auf weitere von Uns zu erlassende Anordnung von der Centralstelle für Gewerbe und Handel in ihrem Verwaltungsausschusse besorgt. Derselben kommt ferner zu: die Sorge für die Herstellung genügender und richtiger Waagen der Psechtämter, die technische Aufsicht über das Psechten der Gewichte durch solche und die Untersuchung und Berichtigung der Normalgewichte der Psechtämter.

Die Vorschrift der §§. 28, 31 und 41 der Maafordnung, welche einen Theil dieser Geschäfte den Psechtämtern der Lagerstädte zuweist, tritt für die Gewichte außer Wirkung; auch gehen die Funktionen des Centralpsechtamts in Absicht auf die Richtigestellung der Originalgewichte der Psechtämter dieser Lagerstädte auf die Centralstelle über, wozegen demselben die Psechtung und Berichtigung der Medicinal- und Goldgewichte nach Maafgabe der Verordnung vom 29. November 1843 (Regbl. Seite 799) fernerhin zugewiesen bleibt.

§. 22.

Die Oberämter haben für Bekanntmachung dieser Verordnung in den Lokalblättern zu sorgen und den Psechtämtern besondere Exemplare zustellen zu lassen; auch sind die Bestimmungen der §§. 16 und 17 zwischen dem 20. Dezember 1859 und 1. Januar 1860 noch besonders zur Kenntniß der Gewerbetreibenden durch die Ortsbehörden zu bringen.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Rizza, den 28. Januar 1859.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:

Vinden.

Auf Befehl des Königs,

Der Chef des Geheimen-Cabinet's:
 Maucier.

